VERORDNUNG (EWG) Nr. 1511/70 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1970

betreffend Maßnahmen auf dem Sektor der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse infolge der Abwertung des französischen Franken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 677/70 (2), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 gewährt Frankreich bei der Einfuhr aus den Mitgliedstaaten und dritten Ländern Subventionen und erhebt bei der Ausfuhr nach den Mitgliedstaaten und dritten Ländern Ausgleichsbeträge, sofern es notwendig ist, die Auswirkungen der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Maßnahmen auszugleichen.

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 genannten Beträge sind pauschal festzusetzen. Sie brauchen nicht erhoben zu werden, wenn sich die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Maßnahmen geringfügig auswirken.

Bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse enthalten ebenfalls Zucker.

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/70 (3) wird der Interventionspreis für Weißzucker in Frankreich um 9,33 v. H., d. h. um 11,01 ffrs je 100 kg, gesenkt.

Infolgedessen ist die Auswirkung dieser Senkung auf die Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse zu berücksichtigen. Diese Auswirkung ist für Einfuhren und Ausfuhren die gleiche.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die von Frankreich bei der Einfuhr gewährten Subventionen und bei der Ausfuhr erhobenen Ausgleichsbeträge werden für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Auf die Kaution nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugenisse aus Obst und Gemüse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (5), die in Rechnungseinheiten ausgedrückt ist, wird der Koeffizient 0,9067 angewendet.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 1668/69 der Kommission vom 22. August 1969 betreffend Maßnahmen auf dem Sektor der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse infolge der Abwertung des französischen Franken ist außer Kraft gesetzt (6).

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 84 vom 16. 4. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 159 vom 21. 7. 1970, S. 20.
(4) ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.
(5) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 214 vom 25. 8. 1969, S. 1.

ANHANG

Subventionen bei der Einfuhr und Ausgleichsbeträge bei der Ausfuhr

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Subventionen und Ausgleichsbeträge ffrs/100 kg
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker :	
A	Maronenpaste und Maronenmus :	
I	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	5,17
B	Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten :	
I	mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	6,06
C	andere :	
I b)	andere	6,06
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker :	
A	mit einer Dichte bei 15 °C von mehr als 1,33 :	
I	aus Weintrauben :	
b)	andere :	
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	5,39
II	andere :	
b)	andere :	
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	5,39
B	mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger :	
I	aus Weintrauben, Äpfeln, Birnen ; Gemischen aus Apfel- und Birnensaft :	
b)	mit einem Wert von 18 RE je 100 kg Reingewicht oder weniger :	
	1. aus Weintrauben :	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	5,39
	2. aus Äpfeln :	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	5,39
	3. aus Birnen :	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	5,39
	4. Gemische aus Apfel- und Birnensaft :	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	5,39

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Subventionen und Ausgleichsbeträge Betrag in ffrs/100 kg
20.07 B II	andere :	
b)	mit einem Wert von 30 RE je 100 kg Reingewicht oder weniger :	
	1. aus Orangen :	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	5,39
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits :	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	5,39
	3. aus Zitronen :	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	5,39
	4. aus anderen Zitrusfrüchten :	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	5,39
	5. aus Ananas :	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	5,39
	6. aus Tomaten :	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	5,39
	7. aus anderem Obst und Gemüse :	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	5,39
	8. Gemische :	
	aa) aus Zitrusfrucht- und Ananassaft :	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	5,39
	bb) andere :	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	5,39